Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, 12. November 2026
GZ 2026-0.898.912

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Integrationsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, das Integrationsjahrgesetz aufgehoben und ein Integrationsdatengesetz erlassen wird (Integrationspflichten-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 23. Oktober 2026, GZ: 2026-0.880.630, übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Integrationspflichten-Gesetzes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der RH weist in inhaltlicher Hinsicht darauf hin, dass er vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen aus Gebarungsüberprüfungen die Bemühungen um eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch zu personenbezogenen, integrationsrelevanten Informationen ausdrücklich begrüßt. Das im Entwurf enthaltene Integrationsdatengesetz (IntDG) zielt auf die Schaffung einer validen, vernetzten und nutzbaren Datenbasis zur evidenzbasierten Steuerung des Integrationswesens in Österreich ab. Dazu soll eine gemeinsame zentrale Datenbank für die Verarbeitung integrationsrelevanter Daten errichtet werden. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat Asyl- und Aufenthaltsdaten laufend in diese Datenbank einzutragen (§ 5 Abs. 1 Z 1 IntDG). Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) wird dazu gesetzlich ermächtigt, Asylberechtigte gezielt zu ermitteln und schriftlich über verpflichtende Integrationsmaßnahmen (Integrations- und Sprachkurse) zu informieren (§ 6 Abs. 2 IntDG). Der RH erachtet diese im Entwurf des IntDG enthaltenen Bestimmungen zum Datenaustausch – insbesondere zwischen dem BFA und dem ÖIF – für zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit der WFA weist der RH darauf hin, dass die in diesen angeführten Zahlen von 2027 bis 2031 von jährlichen Einsparungen des AMS durch den Entfall der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (neuer § 14 Abs. 2 Integrationsgesetz) in der Höhe von max. 30 Mio. EUR ausgehen. Diese freiwerdenden Mittel sollen durch das AMS in die Ausweitung der integrationsunterstützenden Maßnahmen investiert werden (insbesondere Arbeitsmarkt-Integrationstraining sowie z.B. Berufspraktika, Arbeitserprobung und Arbeitstrainings).

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Die WFA legt jedoch die Basisannahmen für die Berechnung dieser Einsparungs- und Mehrausgabenannahmen nicht offen, weshalb sie vom RH hinsichtlich ihrer Plausibilität nicht beurteilt werden können.

Auch die Grundlagen der angeführten Prognosen zu den Leistungszahlen, die als Basis für die dargestellte Entwicklung der Transferzahlungen des Bundes an den ÖIF, d.h. der finanziellen Auswirkungen, dienen, sowie zu den dafür angeführten pauschalierten Kostensätzen sind nicht angegeben und können daher ebenso nicht hinsichtlich ihrer Plausibilität beurteilt werden.

Letztlich werden etwaige sinkende Sozialausgaben und erhöhtes Steueraufkommen aufgrund eigenständiger, zielgerichteter und aktiver Teilnahme der Zielgruppe der Integrationsmaßnahmen am wirtschaftlichen und sozialen Leben in Österreich (inkl. Erwerbstätigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit; „Ziel 1“) in der WFA ebenso nicht berücksichtigt.

Der RH hält daher zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen fest, dass die in der WFA enthaltenen Zahlen und Daten somit teilweise nicht hergeleitet bzw. nicht nachvollziehbar ermittelt sind.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die vorliegenden Erläuterungen teils mangels plausibel nachvollziehbarer oder unvollständiger Darstellung nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T14:06:28+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	